

Satzung
des Freundeskreises der Freiherr-von-Ickstatt-Schule Ingolstadt
(„Ickstatt-Freunde“) e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Verein der Freunde der Freiherr-von-Ickstatt-Schule Ingolstadt e. V.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Sein Sitz ist Ingolstadt.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Freiherr-von-Ickstatt-Schule Ingolstadt. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Freunde der Schule durch ein geistiges und geselliges Band zusammenzufassen,
2. Die Bildungsziele, wie sie in Art. 131 Abs. 1 mit 3 der Bayerischen Verfassung enthalten sind, zu unterstützen,
3. Durch Beschaffung von Lernmitteln aller Art (insbesondere Büchern, Musikinstrumenten, naturwissenschaftlichen Geräten, Sportgeräten und dergleichen) sowie durch die Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen die Arbeit der Schule zu fördern.

§ 3

Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 4

Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiherr v. Ickstatt-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Mitglieder können werden:

- a) ehemalige Schüler/innen und Lehrer/innen der Ickstatt-Realschule
- b) Eltern gegenwärtiger und ehemaliger Schüler/innen
- c) Lehrer/innen und sonstige Bedienstete der Schule
- d) natürliche und juristische Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist;
- c) durch Ausschluss, über den Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen erfolgen darf, entscheidet der erweiterte Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.
Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Bleibt ein Mitglied trotz Aufforderung drei Jahre seinen Mitgliedsbeitrag schuldig, so kann der erweiterte Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu vertreten und einen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag termingemäß zu zahlen. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu den Vereinsämtern gewählt zu werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. die Revisoren

Beschlüsse werden in allen Gremien, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweilige Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Die Abstimmungen sind offen und unmittelbar. Auf Antrag von 1/5 der jeweils stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist. Alle Protokolle sind Bestandteil der Vereinsakten; jeweils eine Abschrift ist der Schulleitung zur Kenntnisnahme zu übergeben.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Beschluss des erweiterten Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes,
 - c) auf gemeinsames Verlangen der Revisoren.
3. Die Mitglieder sind zu den Versammlungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
4. Die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich
 - a) bei Änderung des Vereinszweckes,
 - b) bei Auflösung des Vereins.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Bestellung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des erweiterten Vorstandes und der Revisoren,
2. die Entlastung des Gesamtvorstandes nach Anhörung des Geschäftsberichtes der Vorstandschaft und des Berichtes der Revisoren,
3. die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder,
4. die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten,
5. eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins mit der unter § 8 Nr. 4 bestimmten Mehrheit.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle in der Tagesordnung bei der Einberufung genannten Angelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Als amtliche Mitglieder haben zum erweiterten Vorstand Sitz und Stimme ferner der jeweilige Direktor der Ickstatt-Realschule und ein vom amtierenden Elternbeirat zu benennendes Mitglied.
4. Die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 und 2 werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit oder, wenn von keiner Seite widersprochen wird, durch Zuruf auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.
Wiederwahl ist zulässig.
Alle Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Jedes gewählte Mitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es entgegen der Satzung des Vereins oder sonst pflichtwidrig handelt. Der Antrag dazu muss von mindestens einem Viertel der Gesamtmitglieder schriftlich eingebracht werden. Die Abberufung erfolgt in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Angabe der Gründe satzungsgemäß einzuberufen ist. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
6. Im Falle der Amtsniederlegung sowie bei Tod eines Vorstandsmitgliedes ist der Nachfolgende in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Bis zur Neuwahl werden die Funktionen eines ausgeschiedenen Mitglieds des erweiterten Vorstandes einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes übertragen. Die Funktionen des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden werden bis zur Neuwahl von dem verbleibenden Amtsträger wahrgenommen.

§ 11

Aufgaben des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB je allein.

§ 12

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten.
2. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
5. Der erweiterte Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Führung notwendiger Verwaltungsarbeiten eine Geschäftsführung bestellen.

§ 13

Geschäftsführung

Die gesamte Vorstandschaft arbeitet ehrenamtlich. Die zur Ausübung der Vorstandstätigkeit notwendigen Auslagen werden erstattet.

§ 14

Die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren. Der Wahlmodus gilt sinngemäß wie für den Vorstand.
2. Die Revisoren sind berechtigt und verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung des Vereins zu überprüfen. Die Überprüfung muss vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
3. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes.
Sie haben eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn grobe Pflichtverletzungen des Vorstandes oder der Geschäftsführung festgestellt wurden. Die in dieser Satzung genannten Einberufungsfristen gelten sinngemäß.
4. Die Revisoren sind jederzeit auch zu außerordentlichen Überprüfungen berechtigt.
5. Der Prüfungsbericht ist dem erweiterten Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Prüfung vorzulegen.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06.05.2005 beschlossen.